

§ 1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (Magisterprüfungsordnung - MPO) vom 13. März 1997 (GABI. NW 2 Nr. 9/97, S. 663) das Studium des Faches Ägyptologie an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Ziel Magisterprüfung.

§ 2 Inhalt und Ziel des Studiums

Gegenstand des Faches Ägyptologie ist die Gesamtheit der Lebensäußerungen der altägyptischen Hochkultur, beginnend mit der Vorgeschichte und endend mit der arabischen Eroberung Ägyptens, in all ihren Aspekten. Dazu gehören Sprache, Religion, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtsprechung, Erziehung und Ausbildung, Familien- und Sozialstruktur, politische Geschichte und Geschichtsverständnis, Welt- und Menschenbild. Es gehört zu den besonderen Kennzeichen der altägyptischen Kultur, daß solche Sachverhalte nicht nur in den Schriftquellen, sondern auch im Bereich der materiellen Kultur zum Ausdruck kommen. Da die Schrift so gut wie in allen Objektgattungen der Architektur und Kunst vorkommt, ist es unerlässlich, die Auf-, In- und Beischriften dieser Objekte philologisch zu erschließen, um sie bzw. ihren Sinn zu verstehen. Eine Aufspaltung in Philologie und Archäologie ist daher für die Ägyptologie ausgeschlossen. Die Koptologie - die Wissenschaft vom christlichen Ägypten - ist in Köln ein Teilgebiet der Ägyptologie.

Das Studium soll der Studentin und/oder dem Studenten zunächst die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln; sie und/oder er soll zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden und schließlich - zumal angesichts der geringen beruflichen Möglichkeiten innerhalb des Faches - in der Lage sein, sich auf die ständig im Wandel begriffenen Bedingungen und Anforderungen der Lebens- und Berufswelt einzustellen.

§ 3 Allgemeine Hinweise

(1) Die Studienordnung hat formalen Charakter und legt daher nur die äußeren Bedingungen des Studiums (Zulassungsvoraussetzungen, Mindestzahl der Leistungsnachweise usw.) fest. Die Studentin und/oder der Student sollten sich jedoch nicht damit begnügen, der Studienordnung Genüge zu tun, sondern sich an den Erfordernissen des Gegenstandes orientieren und bestehenden Freiraum für intensives Selbststudium (besonders auch in der vorlesungsfreien Zeit) nutzen. Der Besuch von Lehrveranstaltungen über das vorgeschriebene Maß hinaus ist dringend zu empfehlen.

(2) Das Magisterstudium besteht aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Darüber hinaus sind Zusatzfächer nur als Nebenfächer

möglich (vgl. § 25 MPO). Über die wählbaren Fächer unterrichtet die Prüfungsordnung (vgl. § 3 MPO).

(3) Wegen der Vielfalt der Bereiche innerhalb der Ägyptologie kommt bei Ägyptologie als Hauptfach der Wahl der Nebenfächer eine besondere Bedeutung zu. Je nach Interesse und Veranlagung bieten sich Kombinationen u.a. mit folgenden Fächern an: Altorientalische Philologie, Afrikanistik, Judaistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft, Lateinische Philologie, Griechische Philologie, Informationsverarbeitung, Klassische Archäologie, Ur- und Frühgeschichte, Völkerkunde, Kunstgeschichte, Alte Geschichte.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Studium an einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine bestandene Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 7 MPO).

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Fach Ägyptologie an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer in diesem Fach.

(3) Bis zur Zwischenprüfung sind hinreichende Kenntnisse in Englisch und Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums nachzuweisen. Englischkenntnisse werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder eine äquivalente Bescheinigung nachgewiesen; Lateinkenntnisse werden ebenfalls durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein Zeugnis über eine Sprachprüfung nachgewiesen, die vor einer staatlichen Prüfungsbehörde oder an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt wurde. Unerlässlich ist die Fähigkeit, französische und italienische Fachliteratur lesen zu können.

(4) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut machen.

§ 5 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(2) Für die fächerübergreifende Beratung über das Magisterstudium steht die Studienberatung im Dekanat der Philosophischen Fakultät zur Verfügung; sie ist auch zuständig für allgemeine Fragen im

Zusammenhang mit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung. Sprechzeiten und Sonderregelungen werden am Schwarzen Brett des Dekanats bekanntgegeben.

(3) Für die fachspezifische Studienberatung im Fach Ägyptologie stehen die Dozentinnen und Dozenten des Seminars für Ägyptologie zur Verfügung. Sprechstundenzeiten und besondere Zuständigkeiten werden am Schwarzen Brett des Instituts / Seminars bekanntgegeben.

(4) Zu Beginn jeden Semesters findet eine eigene Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Ort und Zeit werden rechtzeitig am Schwarzen Brett des Seminars für Ägyptologie bekanntgegeben.

(5) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird dringend empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor der Meldung zur Zwischenprüfung und rechtzeitig vor der Meldung zur Magisterprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden. Wegen des im Wintersemester beginnenden Sprachkurses "Ägyptisch I" wird die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester empfohlen.

§ 7 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- bzw. Höchststudienzeit.

(2) Der Studienumfang soll in Ägyptologie als Hauptfach 58 Semesterwochenstunden, in Ägyptologie als Nebenfach 34 Semesterwochenstunden betragen. Davon sollen auf das Grundstudium 24 SWS, auf das Hauptstudium im Hauptfach 34 SWS, im Nebenfach 10 SWS entfallen.

(3) Zu dem Studienumfang nach Abs. 2 kommt der Wahlbereich, der für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer insgesamt 14 SWS umfaßt.

(4) Das Studium ist durch die Zwischenprüfung in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Praktika

(1) Das Studium des Faches Ägyptologie erfolgt durch Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen und durch eigenverantwortliche Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches (Selbststudium). Dafür soll auch (und besonders) die vorlesungsfreie Zeit genutzt werden.

Gegenstand des Selbststudiums ist insbesondere die intensive Lektüre eines repräsentativen Querschnittes altägyptischer Literatur im Original; eine Liste mit Mindestanforderungen hängt am Schwarzen Brett.

(2) Formen der Lehrveranstaltungen sind: Vorlesung, Sprachkurs, Proseminar, Hauptseminar, Übung, Kolloquium, Exkursion.

In der Vorlesung wird jeweils ein umfangreicheres Gebiet der Ägyptologie vom aktuellen Forschungsstand her zusammenhängend behandelt.

Der Sprachkurs führt in die verschiedenen Sprachstufen der ägyptischen Sprache ein; er ist somit die unerläßliche Voraussetzung zur weiteren Beschäftigung mit jedem der Gegenstandsgebiete der Ägyptologie. Das Proseminar ist eine Veranstaltung des Grundstudiums. Im Proseminar wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, sich durch die Beschäftigung mit einem bestimmten Thema (philologisch, historisch, archäologisch etc.) mit den Problemen und Methoden des Faches vertraut zu machen: sie in eigenen Beiträgen zu entwickeln, die Methoden anzuwenden und zu erproben und sie im wissenschaftlichen Gespräch zu überprüfen.

Das Hauptseminar ist Bestandteil des Hauptstudiums; Voraussetzung zur Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung. Die Übung hat die Aufgabe, den Stoff der Seminare zu ergänzen; sie hat Lektüre von Texten, Denkmälerkunde, Numismatik, Museumskunde, Exkursionsvorbereitung etc. zum Inhalt.

Im Kolloquium haben die mit einer Magisterarbeit oder einer Dissertation befaßten Studentinnen und Studenten Gelegenheit, ihr Thema vorzustellen und zu diskutieren.

Die Exkursion in ein ägyptisches Museum und/oder nach Ägypten selbst ist unerläßlicher Bestandteil des Studiums, weil die Begegnung mit Originalen die theoretische Ausbildung ergänzen muß.

(3) Vor Beginn jedes Semesters orientiert ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen über Inhalte, Voraussetzungen und Anforderungen der einzelnen Veranstaltungen.

§ 9 Teilnahmescheine, Leistungsnachweise

(1) Teilnahmescheine werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den jeweils genannten Veranstaltungen von der oder dem verantwortlichen Lehrenden erteilt; Teilnahmescheine werden nicht benotet.

Leistungsnachweise beziehen sich inhaltlich auf Lehrveranstaltungen von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf einsemestrige Lehrveranstaltungen. Leistungsnachweise werden aufgrund der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen nach einer individuellen Leistung von der oder dem

verantwortlichen Lehrenden ausgestellt; Leistungsnachweise werden benotet. Die Bewertung von Leistungsnachweisen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten erworben, wird für die Klausuren in jedem Semester ein Wiederholungstermin anberaumt.

In Proseminaren werden Leistungsnachweise auf der Grundlage von Seminarvorträgen (Referaten) oder schriftlichen Hausarbeiten oder Abschlußklausuren erteilt; aus mindestens einem der Proseminare sollte ein Leistungsnachweis auf der Grundlage eines Seminarvortrags mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer schriftlichen Hausarbeit vorgelegt werden.

In Hauptseminaren werden Leistungsnachweise auf der Grundlage von Seminarvorträgen (Referaten) oder schriftlichen Hausarbeiten erteilt.

(2) Die Modalitäten im einzelnen werden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von der Dozentin bzw. dem Dozenten festgelegt.

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches. Insbesondere soll es Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums sowie eine systematische Orientierung vermitteln. Das Grundstudium ist für das Hauptfach und das Nebenfach gleich.

(2) Im Grundstudium, das 24 Semesterwochenstunden umfassen soll, sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen und folgende Nachweise zu erwerben:

Mittelägyptisch I	(4 SWS)	
Mittelägyptisch II	(4 SWS)	1 Leistungsnachweis
Proseminare	(6 SWS)	2 Leistungsnachweis, 1 Teilnahmeschein
Lektüre äg. Texte f. Anfänger	(6 SWS)	
Koptisch I	(2 SWS)	
Koptisch II	(2 SWS)	1 Teilnahmeschein

Als zusätzliche Möglichkeit bietet sich der Besuch einer Vorlesung der Ägyptologie oder eines Nachbarfaches an.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel im vierten Fachsemester abgelegt. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters erfolgen. Die Prüfung kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (vgl. § 5 MPO). In der Zwischenprüfung werden im Fach Ägyptologie als Hauptfach und als Nebenfach dieselben Anforderungen gestellt.

(2) Für die Zulassung gelten allgemein die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 MPO. Folgende fachspezifische Nachweise sind im Fach Ägyptologie erforderlich:

1. Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
3. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
4. zwei Teilnahmebescheinigungen, die in einem Proseminar und in Koptisch II zu erwerben sind;
5. drei Leistungsnachweise, die in zwei Proseminaren und in Mittel-ägyptisch II zu erwerben sind

Auf die Möglichkeit, einzelne Nachweise bis zu einer bestimmten Frist nachzureichen, wird hingewiesen (vgl. § 10 Abs. 4 MPO).

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Ägyptologie besteht aus einer 45-minütigen mündlichen Prüfung, in der ein Text zu übersetzen ist und Grundkenntnisse in ägyptischer Geschichte, Kulturgeschichte, Archäologie und Religion nachzuweisen sind.

§ 12 Hauptstudium: Allgemeine Hinweise

Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs Ägyptologie auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Gebieten dieses Faches. Das Hauptstudium unterscheidet sich in Umfang und Anforderungen nach Hauptfach und Nebenfach.

§ 13 Hauptstudium im Hauptfach

Im Hauptstudium, das für das Hauptfach 34 Semesterwochenstunden umfassen soll, sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen und folgende Nachweise zu erwerben:

Lektüre f. Fortgeschrittene	(6 SWS)	
Hauptseminare	(6 SWS)	1 Leistungsnachweis, 1 Teilnahmebescheinigung
Altägyptisch I	(2 SWS)	
Altägyptisch II	(2 SWS)	1 Teilnahmebescheinigung*
Neuägyptisch I	(2 SWS)	
Neuägyptisch II	(2 SWS)	1 Teilnahmebescheinigung*
Koptische Lektüre	(4 SWS)	1 Leistungsnachweis

Kolloquium	(4 SWS)
Demotisch	(6 SWS**)
Ptolemäisch	(6 SWS**)

Als zusätzliche Möglichkeit bietet sich der Besuch einer Vorlesung der Ägyptologie oder eines Nachbarfaches an.

§ 14 Hauptstudium im Nebenfach

Im Hauptstudium, das für das Nebenfach 10 Semesterwochenstunden umfassen soll, sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen und folgende Nachweise zu erwerben:

Lektüre f. Fortgeschrittene	(6 SWS)	
Hauptseminare	(4 SWS)	1 Leistungsnachweis, 1 Teilnahmechein

§ 15 Magisterprüfung: Allgemeine Hinweise

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung soll (nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums mit der Zwischenprüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern) zu Beginn des 8. Studienseesters beantragt werden.

(2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 19 und 20 MPO geregelt, auf die hier insgesamt verwiesen sei. In den §§ 16 und 17 dieser Studienordnung werden daher nur die fachspezifischen Nachweise, die vorgelegt werden müssen, erwähnt.

(3) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus der Abfassung der Magisterarbeit, die den ersten Teil der Magisterprüfung bildet, einer vierstündigen Klausurarbeit und einer 45-minütigen mündlichen Prüfung, in den beiden Nebenfächern aus je einer vierstündigen Klausurarbeit.

(4) Auf die Möglichkeit eines Freiversuchs wird hingewiesen. Sie kann nur von Kandidatinnen und Kandidaten in Anspruch genommen werden, die so rechtzeitig den Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung stellen, daß sie die Magisterarbeit spätestens im vorletzten Monat des achten Fachsemesters abgeben. Bedingung ist ferner, daß die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Näheres siehe § 27 MPO.

§ 16 Magisterprüfung im Hauptfach

(1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung vorzulegen:

2	Leistungsnachweise
2 Teilnahmechein	

entsprechend § 13.

(2) Magisterarbeit: Für das Thema der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema darf sich nicht mit den Themen von Hausarbeiten, die zum Erwerb von Leistungsnachweisen angefertigt wurden, überschneiden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema sechs Monate; als Richtwert für den Umfang werden 60 Seiten Text festgesetzt. Näheres siehe § 22 MPO.

(3) Klausurarbeit: Für die Klausurarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat vier Schwerpunkte aus den Bereichen Philologie, Archäologie, Religion und Geschichte. Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung aus dem Ägyptischen und einer Darlegung, für die zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Texte und Aufgaben, die sich mit dem Thema der Magisterarbeit überschneiden, sind ausgeschlossen.

(4) Mündliche Prüfung: In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er sich gründliche Kenntnisse im Fach Ägyptologie angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind diejenigen Schwerpunkte, die in der Klausurarbeit unberücksichtigt blieben; sie dürfen sich auch nicht mit dem in der Magisterarbeit bearbeiteten Thema überschneiden.

§ 17 Magisterprüfung im Nebenfach

(1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung vorzulegen:

1	Leistungsnachweis
1 Teilnahmeschein	

entsprechend § 14.

(2) Klausurarbeit:

Für die Klausurarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Text aus dem für Nebenfächlerinnen und Nebenfächler verbindlichen Lektürekanon (der mit dem im Unterricht behandelten ägyptischen Texten identisch ist) vorgelegt. Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung aus dem Ägyptischen und einer Darlegung, für die zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Text und Darlegung dürfen sich nicht auf das Thema beziehen, in dem der Leistungsnachweis erworben wurde.

§18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 8 MPO.

§19 Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung werden für das Fach Ägyptologie als Hauptfach und als Nebenfach Studienpläne aufgestellt und als Anhänge beigefügt; sie sollen als Empfehlungen für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 20 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Die Regelungen gelten für die Studierenden, die im Wintersemester 1997/98 oder später erstmals für ein Magisterstudium an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind oder ab dem Wintersemester 1998/99 in ein Magisterstudium an der Universität zu Köln wechseln. Im übrigen treten für diese Studierenden die bisher geltenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten der dieser Studienordnung zugrunde liegenden Magisterprüfungsordnung mindestens im zweiten Semester ihres Magisterstudiums befinden, absolvieren das Studium nach den im Sommersemester 1997 geltenden Bedingungen und legen Zwischenprüfung und Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Magisterprüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der MPO vom 13. März 1997 (in Kraft getreten am 1. Oktober 1997) gemäß § 34 Abs. 2 MPO schriftlich beantragen; dann wird auf sie auch diese neue Studienordnung angewandt.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 17.12.1997 und des Senats der Universität zu Köln vom 4.2.1998.

Köln, 18.03.1998

Der Rektor der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Jens Peter Meincke

Studienpläne

1. Ägyptologie als Hauptfach

p Grundstudium (1. - 4. Semester)

Lehrangebot		SWS	LN/TS
Mittelägyptisch I	P	4	
Mittelägyptisch II	P	4	1 LN
Proseminare	P	6	2 LN, 1 TS
Lektüre äg. Texte f. Anfänger	P	6	
Koptisch I	P	2	
Koptisch II	P	2	1 TS

Summe: 24 2 LN, 2 TS

Der Besuch der Vorlesung wird dringend empfohlen.

ZP: i. d. R. im 4. Semester

p Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Lehrangebot		SWS	LN/TS
Lektüre f. Fortgeschrittene	P	6	
Hauptseminar	P	6	1 LN, 1 TS
Altägyptisch I	P	2	
Altägyptisch II*	P	2	1 TS
Neuägyptisch I	P	2	
Neuägyptisch II*	P	2	1 TS
Koptische Lektüre	P	4	1 LN
Kolloquium	P	4	
Demotisch**	WP	6	
Ptolemäisch**	WP	6	

Summe: 34 2 LN, 2 TS

Der Besuch der Vorlesung(en) während des Grund- und Hauptstudiums wird dringend empfohlen.

Magisterprüfung (Antrag auf Zulassung zu Beginn des 8. Semesters, ggf. früher)

Magisterarbeit (Bearbeitungszeit 4 bzw. 6 Monate)

Schriftliche Prüfung (vierstündige Klausurarbeit)

Mündliche Prüfung (Einzelprüfung 45 Min.)

Studienpläne

2. Ägyptologie als Nebenfach

p Grundstudium (1. - 4. Semester)

Lehrangebot		SWS	LN/TS
Mittelägyptisch I	P	4	
Mittelägyptisch II	P	4	1 LN
Proseminare	P	6	2 LN, 1 TS
Lektüre äg. Texte f. Anfänger	P	6	
Koptisch I	P	2	
Koptisch II	P	2	1 TS

Summe: 24 2 LN, 2 TS

ZP: i. d. R. im 4. Semester

p Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Lehrangebot		SWS	LN/TS
Lektüre f. Fortgeschrittene	P	6	
Hauptseminar	P	4	1 LN, 1 TS

Summe: 10 1 LN, 1 TS

Der Besuch der Vorlesung(en) während des Grund- und Hauptstudiums wird dringend empfohlen.

Magisterprüfung (Antrag auf Zulassung zu Beginn des 8. Semesters, ggf. früher)

Schriftliche Prüfung (vierstündige Klausurarbeit)